

der Unionsbestrebungen unter den drei großen Reformverbänden. Den insgesamt elf Registern vorangestellt ist ein systematischer inhaltlicher Überblick „Consuetudines und monastische Realienkunde. Eine Einführung“ (2 S. 128–151).

R. S.

*Vetus Disciplina Monastica*, cura et studio Marquardi Herrgott O. S. B. Opus quam simillime expressum denuo edendum curavit Pius ENGELBERT, Siegburg 1999, Schmitt, LXXII u. 594 S., ISBN 3-87710-191-7, DEM 78. – Dies ist ein anastatischer Nachdruck des bekannten Werkes von 1726, der hauptsächlich wegen der darin enthaltenen Ersteditionen von Bernhards *Ordo Cluniacensis* sowie der *Constitutiones Hirsaudienses* erfolgt ist. Er soll diese Texte in ihrer bis heute besten gedruckten Gestalt bequem zugänglich machen, bis hoffentlich bald die angekündigten Neuauflagen im Rahmen des *Corpus Consuetudinum Monasticarum* vorliegen.

R. S.

Claudia STORTI STORCHI, *Intorno ai Costituti pisani della legge e dell'uso (secolo XII) (Europa mediterranea. Quaderni 11)* Napoli 1998, Liguori, 165 S., ISBN 88-207-2803-6, ITL 25.000. – Der gehaltvolle, schlanke Band untersucht den ältesten Text des Pisaner *Constitutum usus* und *Constitutum legis*, der Kodifikation des Gewohnheitsrechts und des gemeinen Rechts, der in den sechziger Jahren in den Besitz der Universität Yale gekommen ist und mit dem sich erstmals Peter Classen näher befaßt hat. Während sich die Forschung bisher vor allem für die Datierung des Textes interessierte, rückt die Autorin die Frage nach dem Anlaß und den Quellen der Kodifikation sowie nach den darin faßbaren Veränderungen des Pisaner Rechts in den Vordergrund. Der Anlaß, das bis dahin ungeschriebene Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, war – wie die Vf. darlegt – das Erscheinen Friedrich Barbarossas in Italien und sein Anspruch auf die Einsetzung der Richter und die Gerichtshoheit. Aus Sorge, die Rechtsprechung in Sachen des Gewohnheitsrechts zu verlieren, habe man sich in Pisa zu seiner Kodifikation entschlossen. Die Autorin nennt aber auch noch ein zweites Motiv, ohne es mit dem ersten zu verbinden: Man sei zur Scheidung der beiden Sphären geschritten, um auszuschließen, daß die gleichen Rechtsfälle bald nach dem *Usus* und bald nach der *Lex* entschieden würden. Das *Constitutum usus* sei, wohl auf ältere Gerichtsurteile gestützt, zwischen 1156 und 1160 redigiert und Ende 1160 in Kraft gesetzt worden. An der Novellierung des *Constitutum legis* hingegen habe man in den Jahren 1165–1167, d. h. nach der Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit durch Friedrich Barbarossa (1162), „gearbeitet“ – wie die Autorin schreibt, ohne sich auf das Datum der Endredaktion festzulegen. Dabei haben sich die Redaktoren – und das ist eines der Hauptergebnisse der Untersuchung – auf eine Sammlung langobardischen Rechts gestützt, die jünger als die sog. *Lombarda* war, aus der ein Drittel des *Constitutum legis* übernommen ist. Die übrigen zwei Drittel bestehen aus Modifizierungen des langobardischen Substrats mit Hilfe des römischen Rechts oder aus neuen, gleichfalls römisch-rechtlich beeinflussten Bestimmungen. Die Beziehung des Yaler Kodex zur erstmaligen Kodifikation der beiden Texte läßt sich – wie die Vf. darlegt – wegen fehlender Blätter nicht bestimmen. Er ist aber 1186 oder kurz davor – übrigens nicht mit „goldener“, wie die Autorin schreibt (S. 19, 29), sondern mit brauner Tinte – geschrieben und bis 1194 novelliert worden. Den Redaktoren der *Constituta*